

#### Zitierhinweis

Stengel, Katharina: Rezension über: Lawrence Douglas, Späte Korrektur. Die Prozesse gegen John Demjanjuk, Göttingen: Wallstein Verlag, 2020, in: Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts, 2021, S. 139, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/68cd59da1a9f4dbd808aba9f4c43972f>

Einsicht  
*Bulletin des  
Fritz Bauer Instituts*



#### copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

## Drei Rechtssysteme und ein Angeklagter



**Lawrence Douglas**

*Späte Korrektur.*

*Die Prozesse gegen John Demjanjuk*

Göttingen: Wallstein Verlag, 2020, 297 S.,  
€ 38,–

Der US-amerikanische Rechtswissenschaftler Lawrence Douglas beobachtete in den

Jahren 2009 bis 2011 den in München stattfindenden Prozess gegen John Demjanjuk für das *Harper's Magazine*. Von dieser letzten Station aus blickt der Autor zurück auf eine über 30-jährige Geschichte rechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Fall Demjanjuk, der die Justizbehörden dreier Länder herausforderte und in München ein vielbeachtetes Ende fand. Der eher trockenen Materie zum Trotz ist das Buch gut lesbar, Douglas schreibt journalistisch und spart nicht mit launigen Charakterisierungen der Akteure. Die Geschichte Demjanjuks eignet sich hervorragend als roter Faden, der durch die Versuche verschiedener Rechtssysteme führt, der NS-Verbrechen juristisch habhaft zu werden.

Demjanjuk, ein ukrainischer Bauernsohn, der 1941 zur Roten Armee eingezogen wurde, ein Jahr später in deutsche Kriegsgefangenschaft geriet und im SS-Ausbildungslager Trawniki zum Wachmann ausgebildet wurde, war anschließend in verschiedenen Konzentrations- und Vernichtungslagern tätig. Im Jahr 1952 gelang ihm aus der Bundesrepublik die Auswanderung in die USA. Eine strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in den USA war nicht möglich, aber seit den 1970er Jahren gab es Bemühungen – und bald auch entsprechende Institutionen wie das 1979 gegründete Office of Special Investigations (OSI) –, NS-Täter wegen Verstoßes gegen die Einwanderungsbestimmungen auszuweisen. Nach einem langjährigen juristischen Verfahren wurde Demjanjuk 1986 an Israel ausgeliefert, wo er auf der Grundlage von Zeugenaussagen zahlreicher Gräueltaten beschuldigt wurde, begangen als »Iwan der Schreckliche« im Vernichtungslager Treblinka.

Zunächst war der Prozess in Israel umstritten, seine Zielsetzung unklar und das Interesse der Öffentlichkeit verhalten. Das änderte sich grundlegend, als die ersten jüdischen Zeuginnen und Zeugen aussagten, die eine zentrale Funktion für die Beweisführung hatten und als die letzten Überlebenden wahrgenommen wurden, die noch mit eigener Stimme von den Gräueln der Shoah sprechen konnten. Laut Douglas war es nicht zuletzt der Impuls, diesen Überlebenden mit größtem Respekt zu begegnen, der das Gericht daran hinderte, ihre Aussagen ausreichend kritisch zu prüfen. Dazu kamen einige

unglückliche Zufälle sowie eine ungeschickte Verteidigungsstrategie des Angeklagten; Demjanjuk wurde 1988 wegen in Treblinka begangener Verbrechen zum Tode verurteilt. Dass das Berufungsverfahren erst nach dem Mauerfall stattfand, rettete ihm vermutlich das Leben. In sowjetischen Archiven kam etliches über Demjanjuks Trawniki-Karriere zum Vorschein, nichts wies jedoch auf eine Dienstzeit in Treblinka hin. Im Jahr 1993 hob der Oberste Gerichtshof Israels das Urteil gegen Demjanjuk als fehlerhaft auf.

Demjanjuk wurde in die USA ausgeflogen, wo erneut ein Land gesucht werden musste, das einer Auslieferung zustimmte. Dass es dieses Mal die Bundesrepublik war, war der akribischen Vorarbeit zweier Ermittler der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zu verdanken, die Wege gefunden hatten, einige Dogmen der Rechtsprechungspraxis in NS-Prozessen zu unterlaufen, und so eine Anklage wegen Beihilfe zum Mord im Vernichtungslager Sobibór ermöglichen. An dieser Stelle holt Douglas weit aus und geht auf die Unterschiede zwischen US-amerikanischen und deutschen Strafprozessen ein sowie auf die lange Geschichte des Scheiterns der bundesdeutschen Justiz an der Herausforderung der Ahndung der NS-Verbrechen. Vieles davon wurde bereits anderenorts dargestellt, manches erscheint überspitzt, aber es ist insgesamt eine gut lesbare Zusammenfassung.

Für eine Verurteilung Demjanjuks in Deutschland bestanden vor allem zwei Hindernisse: zum einen die seit Jahrzehnten geübte Praxis in NS-Prozessen, für eine Verurteilung den Beweis »konkreter Einzeltaten« zu fordern, zum anderen die auch seitens der Ankläger oft vertretene Vorstellung, die Trawniki-Männer hätten sich in einer Zwangslage befunden, die ihnen eine Befehlsverweigerung quasi unmöglich machte. Zwar sagten wiederum Überlebende als Zeugen aus, aber zur Überführung des Angeklagten konnten sie nicht beitragen. In die Lücke der fehlenden Augenzeugenschaft trat die historische Expertise, die insbesondere das zweite Hindernis beiseiteräumte, da die Handlungsspielräume der Trawniki-Männer nach neuem Forschungsstand sehr viel größer waren als früher angenommen.

Aufsehen erregte das Urteil vor allem wegen seiner rechtlichen Entscheidung, Demjanjuk allein aufgrund seiner Anwesenheit als Wachmann in Sobibór wegen Beihilfe zum Mord zu verurteilen. Das machte schließlich – sehr spät – den Weg frei für weitere Anklagen gegen »kleine« SS-Leute. Von der Tatsache, dass der ukrainische Trawniki-Mann Demjanjuk verurteilt wurde, während in den Jahrzehnten zuvor in großer Zahl höherrangige deutsche SS-Täter freigesprochen wurden (darunter auch Demjanjuks Vorgesetzte), lässt sich Douglas nicht irritieren. Seines Erachtens war hierfür insbesondere der Zuwachs an historischen Kenntnissen verantwortlich – womit er die juristischen Entscheidungen, die zur Straflosigkeit zahlloser NS-Täter führten, doch sehr kleinschreibt.

Katharina Stengel  
*Fritz Bauer Institut*